

# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold  
 Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold  
 Postvertriebsstück Entgelt bezahlt  
 Deutsche Post AG

206. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 17. Mai 2021

Nr. 20

## Inhalt

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 117 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Ems, S. 121–122
- 118 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Brucht, S. 122–123

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 119 Johanniter-Unfall-Hilfe; hier: Mitgliederversammlung 2021, S. 123
- 120 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S. 124
- 121 desgl., S. 124
- 122 desgl., S. 124
- 123 desgl., S. 124
- 124 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 124
- 125 desgl., S. 124

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 117 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Ems

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Ems  
 vom 5. Mai 2021

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 83 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

### §1

#### Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Ems wird von der Grenze zum Regierungsbezirk Münster in der Stadt Harsenwinkel bis zur A33 in Hövelhof / Hövelriege neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 45 Karten im Maßstab 1:5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:60 000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. Die Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung (Amtsblatt) enthalten eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:100 000.

(3) Die in den Karten des Maßstabs 1:5 000 in Gelb ausgewiesenen überschwemmungsgefährdeten Gebiete weisen nachrichtlich Gebiete aus, die beim Versagen von technischen Hochwasserschutzeinrichtungen überflutet werden.

(4) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährli-

chen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(5) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

### § 2 Einsichtnahme

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Kreis Gütersloh, untere Wasserbehörde
- Stadt Gütersloh

- Stadt Harsewinkel
- Gemeinde Herzebrock-Clarholz
- Stadt Rheda-Wiedenbrück
- Stadt Rietberg
- Kreis Paderborn, untere Wasserbehörde
- Stadt Delbrück
- Gemeinde Hövelhof
- Bezirksregierung Detmold – Dezernat 54  
(Dienstgebäude Minden)

### **§ 3 Gebote und Verbote**

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG<sup>1</sup> oder § 84 Abs. 3 LWG<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € (§ 103 Nr. 16 bis 19 WHG<sup>1</sup>, § 123 Nr. 22 LWG<sup>2</sup>) belegt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die preußische Überschwemmungsgebietsverordnungen „Ems“ vom 20. April 1911 bzw. 28. September 1912, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ems in den Kreisen Gütersloh und Paderborn vom 21. November 2001 sowie die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Ems in den Kreisen Gütersloh und Paderborn vom 22. Oktober 2018 werden mit Bestandskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Detmold, den 5. Mai 2021  
54.07.05.30/30

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Recklies

- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.
- 2 Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995 S. 926) in der zzt. geltenden Fassung.

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 121-122

## **118 Hochwasserschutz; hier: Überschwemmungsgebiet Brucht**

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Brucht  
vom 10. Mai 2021

auf Grundlage des § 76 Abs. 2 WHG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 83 LWG<sup>2</sup> verordnet die Bezirksregierung Detmold als obere Wasserbehörde:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Brucht wird in der Stadt Brakel von der Querung der Bahnlinie in der Ortslage Brakel bis kurz unterhalb der K 39 in der Ortslage Bellerseen neu festsetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in 6 Karten im Maßstab 1:5 000 blau gekennzeichnet. Die Karte im Maßstab 1:50 000 dient der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes. Anlage 1 dieser Verordnung (Amtsblatt) enthält eine weitere Übersichtskarte im Maßstab 1:60 000.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Gewässers, die bei einem 100-jährlichen Hochwassereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und ihrer Überflutungsflächen,
- zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
- zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
- zur Regelung des Hochwasserabflusses,
- zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

### **§ 2 Einsichtnahme**

Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes und einem Erläuterungsbericht kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Höxter, untere Wasserbehörde
- Stadt Brakel
- Bezirksregierung Detmold – Dezernat 54 (Dienstgebäude Minden)

### **§ 3 Gebote und Verbote**

Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – „Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen“ mit dem „Abschnitt 6 Hochwasserschutz“ sowie des Landeswassergesetzes NRW – LWG „Abschnitt 5 Hochwasserschutz“ mit dem „Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete“ in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78c WHG<sup>1</sup> oder § 84 Abs. 3 LWG<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € (§ 103 Nr. 16 bis 19 WHG<sup>1</sup>, § 123 Nr. 22 LWG<sup>2</sup>) belegt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

(2) Die preußische Überschwemmungsgebietsverordnung „Brucht“ vom 28. September 1911, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nethe, Brucht, Aa/Hilgenbach und Öse

im Kreis Höxter vom 15. Februar 1996 für den Bereich der Brucht, sowie die vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Brucht, Aa mit Hilgenbach, Nethe und Öse im Kreis Höxter vom 1. Februar 2010 für den Bereich der Brucht, werden mit Bestandskraft dieser Verordnung aufgehoben.

Detmold, den 10. Mai 2021  
54.07.05.40/4528

Bezirksregierung Detmold  
In Vertretung  
Uhlich

- <sup>1</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung.  
<sup>2</sup> Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW 1995 S. 926) in der zzt. geltenden Fassung.

AbI. Reg. Dt. 2021, S. 122–123

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 119 Johanniter-Unfall-Hilfe; hier: Mitgliederversammlung 2021

Die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Ostwestfalen lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung in Bielefeld ein.

Diese findet in diesem Jahr am  
9. Juni 2021  
um 18:00 Uhr  
virtuell via Zoom  
statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Berichte der Jahre 2019 - 2021
4. Wahlen zur Landesvertreterversammlung 2021
5. Anträge an die Landesvertreterversammlung
6. Fragestunde / Sonstiges

Um eine kurze Teilnehmeranmeldung wird gebeten:

Als eMail bis zum 1. Juni 2021 an [anmeldung.ostwestfa-len@johanniter.de](mailto:anmeldung.ostwestfa-len@johanniter.de) oder schriftlich an:  
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Regionalverband Ostwestfalen  
Artur-Ladebeck-Str. 85  
33617 Bielefeld

Aufgrund der COVID-19-Pandemie findet die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes in diesem Jahr im virtuellen Format statt. Grundlage für diese Entscheidung des Regionalvorstandes ist § 5 (2) des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 sowie die darauf beruhende Vorgabe des Bundesvorstandes.

Bielefeld, den 10. Mai 2021

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Regionalverband Ostwestfalen

AbI. Reg. Dt. 2021, S. 123

**120 Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 094 601, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 3. Mai 2021

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 124

**121 Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 180 086 799, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 3. Mai 2021

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 124

**122 Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 233 119 100, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 3. Mai 2021

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 124

**124 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 221 007 465, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 1. Februar 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. Mai 2021

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 124

**125 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 728 497, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtsparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 1. Februar 2021 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. Mai 2021

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2021, S. 124

**Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €**

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold  
Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309  
In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298